

## Reglement für die Jugendfeuerwehr Wattwil/Lichtensteig (Jfw WaLi)

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement beinhaltet die Ziele, die Organisation sowie die Verbindlichkeiten der Jugendfeuerwehr Wattwil/Lichtensteig (Jfw WaLi).

#### Art. 2 Sinn und Zweck

Die Jugendfeuerwehr Wattwil/Lichtensteig ist eine Organisation der Feuerwehr Wattwil Lichtensteig

Es soll vorab gefördert werden:

- Hilfsbereitschaft
- Kameradschaft
- Teamfähigkeit
- Disziplin
- Dialogbereitschaft
- Fachliche Kompetenz
- Soziales Verantwortungsbewusstsein
- Nachwuchsförderung
- Jugendarbeit
- Imagepflege

#### Art. 3 Ziel

Die Jugendlichen sollen mit 18 Jahren in die Ortsfeuerwehr übertreten können und beim Übertritt die Basiskenntnisse des EK für Neueingeteilte, für Motorspritze Typ II und Atemschutz\* mitbringen. Der Kurs wird hinfällig, wenn ein AdJF während 4 Jahren 80 % der Übungen besucht und das Kommando der Fw Wali die Ausbildung bestätigt. (\*Atemschutz nur nach vorangegangener bestandener ärztlicher Tauglichkeitsprüfung, Mindestalter 17 Jahre)

Dies wird erreicht durch:

- Erziehung zu Brandschutz und Brandverhütung
- Aufzeigen von Faszination und Gefahren des Feuers
- Begeistern der Jugendlichen für das Feuerwehrhandwerk
- Vermitteln der Grundkenntnisse für den späteren Feuerwehrdienst
- Nachwuchsförderung
- Führen und ausführen von Arbeiten und Aufträgen
- Förderung des Verantwortungsbewusstseins
- Stufengerechte Unfallprävention
- Aktives Mitwirken am Schutz von Umwelt und Natur
- Vermitteln einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung
- Vorleben von Kameradschaft und Teamgeist
- Fördern von Plausch
- Mindestens 80% besuchte Übungen pro Jahr

## II. Organisation

- Art. 4 Zugehörigkeit  
Die Jfw WaLi ist als eigener Zug dem Feuerwehrkommando Wattwil/Lichtensteig unterstellt.

### Kommando und Stab Fw WaLi

- Art. 5 Aufgaben
- Ist oberstes Organ der Jfw WaLi
  - Konstituiert sich selber
  - Wählt den Zugführer Jfw WaLi
  - Ist Beschwerdeinstanz für Entscheide des Leiterteam Jfw WaLi
  - Zuständig zur Genehmigung des Ausbildungsplans der Jfw WaLi

### Kommando Jfw WaLi

Die Führung obliegt dem Leiterteam der Jfw WaLi

- Art. 6 Aufgaben
- Operative Führung der Jfw WaLi
  - Erarbeiten des Ausbildungsplanes
  - Ausbildung der Jugendlichen
  - Antrag zur Aufnahme/Ausschluss in die Jfw WaLi
  - Antrag zum Übertritt aus der Jfw WaLi in die Feuerwehr

### Art. 7 Zusammensetzung

Das Leiterteam besteht aus dem Zugführer, seinem Stellvertreter und weiteren 3 Teammitgliedern (Finanzen, Sekretariat, Material).  
Das Team konsitiert sich selbst (ausserdem Zugführer).

## III. Jugendfeuerwehr insbesondere

Feuerwehrdienst

- Art. 8 Angehörige  
Aktivmitglieder können Mädchen und Knaben aus den Gemeinden Wattwil und Lichtensteig sowie Nachbargemeinden ab dem 12. Altersjahr oder mit dem Eintritt in die Oberstufe werden. Übertritt in die aktive Feuerwehr kann nach dem vollendeten 17. Lebensjahr erfolgen.
- Art. 9 Eintritt  
Eintritt ist während dem ganzen Jahr möglich. Über die Aufnahme oder Absage entscheidet das jfw Leiterteam.
- Art.10 Austritt  
Austritte sind in der Regel auf ende Jahr möglich. Mitglieder, die gegen Sinn und Zweck oder die Ziele der JFw WaLi mehrfach verstossen, können vom Kommando ausgeschlossen werden.
- Art.11 Beiträge  
Es wird ein Unkostenbeitrag pro Kalenderjahr erhoben.

Art.12 Verhalten  
Bei Fernbleiben ist Einzelabmeldung obligatorisch (an das Leiterteam.)

Art.13 Entschädigung  
Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr werden nicht entschädigt.

#### Organisation

Art.14 Mindestbestand  
Das Leiterteam legt den Mindestbestand der Jfw WaLi auf 10 Adjf fest.

Art.15 Gliederung  
Die Jfw WaLi gliedert sich in Leiterteam und Züge gemäss Organigramm der Feuerwehr Wattwil/Lichtensteig

Art.16 Ausrüstung

#### Persönliches Material

Wird jedem AdJF unentgeltlich zur Verfügung gestellt und darf nur im Rahmen von Übungen und Veranstaltungen der Feuerwehr getragen werden.

Es umfasst 1 Arbeitshose, 1 JFw-Brandschutzjacke, 1 Brandschutzglocke, Helm, Sicherheitsstiefel, Handschuhe, Bandschlinge und Karabiner. Weiter wird 1 T-Shirt abgegeben.

Der AdJF ist verpflichtet, das zur Verfügung gestellte Material sorgfältig zu behandeln und regelmässig zu reinigen. Defektes Material ist zu melden und beim JFw-Materialwart zu reetablieren. Kleinere Mängel sind selbst zu beheben.

Nach Austritt aus der Jfw bzw. Übertritt in die Feuerwehr hat der AdJF das zur Verfügung gestellte Material gereinigt innerhalb von 1 Monat zurückzugeben. Wird der Rückgabetermin nicht eingehalten erfolgt eine Mahnung in schriftlicher Form seitens JFw WaLi mit anschliessender Rechnungsstellung (Fr 250.-)

Art. 17 Feuwehrmaterial

Das allgemeine Material wird kostenlos von den beteiligten Feuerwehren zur Verfügung gestellt. Priorität besitzt die aktive Feuerwehr. Es wird darauf geachtet beim Gebrauch grösste Sorgfalt zu wahren. Die Bedienung von Fahrzeugen darf nur unter Aufsicht und Anleitung der entsprechend ausgebildeten AdF erfolgen. Schäden sind unverzüglich dem Kommandanten der Feuerwehr WaLi zu melden.

#### IV. Ausbildung

- Art.18 Die JFW hat jährlich mindestens 8 Übungen durchzuführen. Die Übungen finden in der Regel während den Monaten Februar bis November statt. Schulferien werden berücksichtigt. Für den Übungsbetrieb gelten die Reglemente und allgemeine Sicherheitsbestimmungen der Feuerwehr. Bei den Übungen wird pro AdJF eine Ausbildungskontrolle geführt.
- Art.19 Übungsplan  
Der JFw-Zugführer erstellt den Übungsplan und bestimmt die verantwortlichen Leiter.
- Art.20 Einsätze  
Die JFw WaLi kann zu Dienstleistungen ( Figuranten an Übungen, usw.) angefragt werden. Die Einsätze sind über den Zugführer JFw WaLi zu koordinieren und abzurechnen. Sie darf nicht ins Alarmdispositiv der Ortsfeuerwehr eingebunden werden.

#### V. Finanzielles

- Art.21 Rechnungsführung  
Die Jugendfeuerwehr führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungsprüfung hat durch den Kdt Fw WaLi zu erfolgen.
- Art.22 Kosten  
Die Finanzierung der Jfw wird sichergestellt durch die Gemeinden, Jahresbeiträge der aktiven AdJF, Veranstaltungen, Sponsoren, Gönnern, etc.
- Art.23 Kompetenzen  
Die an die JFw WaLi gerichteten Rechnungen sind vom Zugführer JFw visiert dem Kassier zur Zahlung zu übergeben.

#### VI. Versicherung

- Art.24 **Versicherung gegen Krankheit und Unfall durch die eigene Krankenkasse, ohne Selbstbehalt, ist Sache jedes Angehörigen (bzw. der Eltern / Erziehungsberechtigten).**

Die JFw WaLi schliesst eine zusätzliche Versicherung für Risiko wie Invalidität und Tod ab: Leistung bei Invalidität ein Kapital von Fr. 200'000.- mit 350% Progression, Kapitalleistung im Todesfall Fr.10'000.--.

Für das Haftpflichtrisiko schliesst die JFw WaLi eine eigene Police ab.

#### VII. Auflösung

- Art.25 Die Auflösung der JFw WaLi kann auf Antrag des Vorstandes der JFw WaLi oder durch den Kommandanten an der Stabsitzung gefasst werden.  
Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Das Vermögen geht an die Feuerwehr Wattwil/Lichtensteig.

Wattwil, 01.01.2017

Kommandant  
Feuerwehr Wattwil/Lichtensteig

.....

Zugführer  
Jugendfeuerwehr Wattwil/Lichtensteig

.....

Sekretär  
Jugendfeuerwehr Wattwil/Lichtensteig

.....

Ablage:

- Feuerwehr Kommission Wattwil/Lichtensteig
- Stab Feuerwehr Wattwil/Lichtensteig
- Sekretariat Jugendfeuerwehr Wattwil/Lichtensteig